

Der Bürgermeister der Gemeinde Wittnau
Beschlussvorlage



Öffentlich Nichtöffentlich

Amt: Hauptamt	Az. 022.011	Datum: 05.12.2016	Nr. 37/2016
Bearbeiter/In Herr Penthin			

Betreff:

Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates

Eilentscheidung gemäß § 43 GemO

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet ja ja mit Einschränkungen nein
Finanzielle Auswirkungen ja nein,

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage aufgeführte Geschäftsordnung für den Gemeinderat Wittnau vom 13.12.2016

Sachverhalt:

Jede Gemeinde muss für den Gemeinderat eine Geschäftsordnung erlassen. Darin sind insbesondere die Zusammensetzung, der Gang der Verhandlungen, das Beratungs- und Beschlussverfahren sowie die Rechte und Pflichten zu regeln. Der sachliche und formelle Verlauf der Gemeinderatssitzungen soll einheitlich sein und möglichst keinen Anlass zu Diskussionen über Einzelheiten des Verfahrens geben.

Die Geschäftsordnung hat keinen sogenannten Rechtsnormcharakter. Sie ist eine Verwaltungsvorschrift zur Regelung der inneren Angelegenheiten des Gemeinderates und bedarf keiner Veröffentlichung. Daher entfaltet sie keine Außenwirkung, sondern verpflichtet lediglich den Bürgermeister und den Gemeinderat, sie im Beratungs- und Beschlussverfahren zu beachten.

Aufgrund der Änderung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 14. Oktober 2015, musste die zuletzt im Jahr 2005 erlassene Geschäftsordnung sowohl inhaltlich als auch redaktionell in einigen Punkten geändert oder ergänzt werden. Die Änderungen wurden im Rahmen einer Klausursitzung am 29.11.2016 mit dem Gemeinderat erarbeitet.

Die in der Anlage beigelegte Geschäftsordnung ist auf Grundlage der bisherigen Geschäftsordnung, Änderungsvorschlägen aus dem Gemeinderat sowie der wegen der Gesetzesänderung ebenfalls überarbeiteten Mustergeschäftsordnung des Gemeindetags Baden-Württemberg erstellt worden. Die Neufassung der Geschäftsordnung beinhaltet aus Sicht der Verwaltung den Regelungsbedarf entsprechend der Vorgaben der GemO.